

**Bekanntmachung Nr. 077/2014 vom 17.12.2014**

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 16.12.2014 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsmarktes“, des „Oktober-Shoppings“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 03.05.2015, am Sonntag, dem 04.10.2015 sowie am Sonntag, dem 13.12.2015, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 17.12.2014

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*